

Transkription der Bürgeranfrage

Ratssitzung vom 05. Mai 2015

Bürgerfrage von Bernd Kwasnik:

„Im November 2004 wurde die Umgangsgenehmigung für radioaktives Material für die Firmen am Standort in Thune seitens des Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig um den Faktor 100 erhöht. Laut einer Auskunft des nds. Ministeriums für Umwelt vom 15.4.2015 hat es im Verfahren der Erhöhung der Umgangsgenehmigung keinerlei Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Diese ist und war aber auch bereits 2004 gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorgeschrieben. Frage: Hatte die Stadt Braunschweig davon Kenntnis, dass für die Erhöhung der Strahlengenehmigung im Jahre 2004 auf das Hundertfache der vorhandenen Genehmigung keinerlei Vorprüfung für eine UVP gemacht wurde, obwohl dies vorgeschrieben ist? Und wie berücksichtigt die Stadt Braunschweig dies bei der Bewertung des Bestandsschutzes und den geplanten Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Gelände?“

Antwort Baudezernent Heinz-Georg Leuer:

„Die Stadt Braunschweig wird bei Änderungen von Umgangsgenehmigungen nach Strahlenschutzverordnung im Regelfall nicht beteiligt, sodass auch keine Informationen zum Ablauf und zu den Rahmenbedingungen des Genehmigungsverfahrens vorliegen. Sie haben sicher Verständnis, dass auf Grund der Kürze der Zeit ich jetzt überhaupt nicht recherchieren konnte ob es mal hier irgendeinen Kontakt gegeben hatte – ich gehe eher davon aus, nicht. Was werden wir machen? Also die Verwaltung wird das nds. Umweltministerium darauf anschreiben und eben um eine Information bitten. Sehr gerne können Sie uns einfach auch Ihr Schreiben zur Verfügung stellen, also dass ist dann ja sehr hilfreich. Dann haben wir die Informationen schon mal. Für die Bewertung des Bestandsschutzes hat der Aspekt jedoch keine Bedeutung. Die baurechtlich genehmigten Anlagen genießen Bestandsschutz im Sinne des öffentlichen Baurechts an sich. Und darum geht es immer wieder. Wenn Sie fragen danach, wie ist denn eigentlich der Bestand, und das, was wir betrachten, ist immer der baurechtlich genehmigte Bestand, der hat mit der Umgangsgenehmigung gar nichts zu tun.“

Nachfrage Herr Kwasnik:

„Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz von 1990 hat 2004 offensichtlich Gültigkeit, schreibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Für Thune ist die Anlage eins, Nummer 11.4 zu § 3, Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einschlägig. Da keine Kernbrennstoffe und keine hoch radioaktiven Abfälle werden sollen, ist die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c, Abs. 1 erforderlich. Wenn mit Stoffen umgegangen wird, deren Radioaktivitätsinventar mehr als das 10hoch7fache der Freigrenzen für offene Stoffe bzw. 10hoch10fache für umschlossene Stoffe beträgt. Die Durchführung ist im Leitfaden zur Vorprüfung vom 14.8.2003 Endfassung nachzulesen. Nach Auskunft des nds. Umweltministeriums vom 14.05.2015 im Rahmen einer Anfrage wurde nach Aktenlage keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt und es sind auch keine Gründe angegeben, warum nicht. Die Erhöhung der Umgangsgenehmigung im November 2004 für radioaktive Stoffe um Faktor 100 durch das Gewerbeaufsichtsamt BS erfolgte demnach offenbar gesetzeswidrig. Soviel zum Thema „Hier läuft alles nach Recht und Gesetz“. Man kann die derzeit bestehende Umgangsgenehmigung als illegal erteilt bezeichnen. Sind Sie tatsächlich der Auffassung, daraus keine Konsequenzen ziehen zu müssen, und den Firmen im Rahmen einer offensichtlich illegal erteilten Umgangsgenehmigung Erweiterungen zu ermöglichen?“

Antwort Herr Leuer:

„Sehr schön, dass ich die Unterlagen habe. Da gucken wir mal rein. Wir fragen auch nach beim nds. Umweltministerium, sagen kann ich da sehr wenig zu, sage ich mal, sie können schwerlich zu einem Verfahren aus 2004, das damals Gewerbeaufsichtsamt durchgeführt hat, heute ist das nds. Umweltministerium zuständig , hier eine Frage postieren, wo wir noch nicht mal beteiligt waren. Ich hatte Ihnen zugesagt, wir fragen mal nach, und dann kriegen Sie bestimmt auch eine Antwort.“